

# Bürgerbeteiligungsverfahren

MARKTGEMEINDE ULRICHSBERG

- **Flächenwidmungsplan Nr. 2, Änderung Nr. 106 sowie Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 21**
- **Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 11**

lungskonzept Nr. 1 und den Flächenwidmungsplan Nr. 2 zu ändern sowie einen Bebauungsplan neu zu erlassen, weshalb nach den Bestimmungen des Öö. Raumordnungsgesetzes 1994 ein Bürgerbeteiligungsverfahren durchzuführen ist. Planungsanlass ist die Errichtung von Apartmentbauten inkl.

Wellnessbereich mit Naturpool im Bereich des Böhmerwald Golfparks Seitelschlag.

Die Änderung Nr. 106 des Flächenwidmungsplanes Nr. 2 umfasst eine Gesamtfläche von ca. 12.550 m<sup>2</sup> und stellt sich wie folgt dar:

Die Marktgemeinde Ulrichsberg beabsichtigt das Örtliche Entwick-

Grst. Nr.	Ausmaß	dzt. Nutzung	Widmung/Funktion	
			Rechtsstand	Planung
4474 (TF) 4467 (TF)	11.933 m <sup>2</sup>	Golfplatz (Wiese) Parkplatz	Grünland Erholungsgebiet - Golfplatz	Bauland Sondergebiet des Baulandes - Tourismusgebiet
4467 (TF)	576 m <sup>2</sup>	Golfplatz (Wiese)	Grünland Erholungsgebiet - Golfplatz	Bauland Sondergebiet des Baulandes - Tourismusgebiet inkl. Schutzzone SP1 - Gebäude unzulässig
4474 (TF)	40,5 m <sup>2</sup>	Verkehrsfläche	Grünland Erholungsgebiet - Golfplatz	Verkehrsfläche fließender Verkehr

Durch die Änderung Nr. 21 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 soll der derzeit als „weiße Fläche“ ausgewiesene Bereich als Singulärer Standort, ohne genaue Angaben über den tatsächlichen Flächenbedarf – Sonderfunktion Tourismus belegt werden.

Ziel der Erlassung des Bebauungsplanes Nr. 11 ist die Sicherstellung

einer Begrenzung der max. Bebaubarkeit sowie der erforderlichen Einfügung ins Orts- und Landschaftsbild. In Summe sollen 4 Gebäude mit jeweils 3 Geschossen und ausgebauten Dachraum sowie ein ergänzender Schwimmteich entstehen.

Im Rahmen dieses Bürgerbeteiligungsverfahrens wird jedem, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft ma-

chen kann die Gelegenheit gegeben, bis spätestens **29. Juli 2022** beim Marktgemeindeamt Ulrichsberg Anregungen oder Einwendungen in diesem Zusammenhang schriftlich einzubringen. Die Planentwürfe über die beabsichtigten Änderungen bzw. über die Neuerlassung liegen am Marktgemeindeamt Ulrichsberg während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

## Waldbrandschutzverordnung

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ROHRBACH

Die nach den Bestimmungen des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, i.d.g.F., erfolgte großzügige Öffnung des Waldes zu Erholungszwecken für jedermann macht es zwingend erforderlich, dass vorbeugende Maßnahmen für größtmöglichen Schutz vor Waldbränden gesetzt werden.



In dieser Verordnung sind folgende Schutzmaßnahmen angeführt:

- In den Waldgebieten aller Gemeinden des Bezirkes Rohrbach sowie in deren Gefährdungsbereichen ist **jedes Anzünden von Feuer und das Rauchen verboten.**

- Ein Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Boden- oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen. Der Gefährdungsbereich erstreckt sich zumindest über einen 20 m breiten Streifen außerhalb des Waldrandes.

Die gesamte Verordnung können Sie auf der Amtstafel und auf unserer Homepage unter [www.ulrichsberg.at](http://www.ulrichsberg.at) nachlesen.

Zu diesem Zweck wurde auch heuer wieder eine Verordnung, betreffend den Waldbrandschutz für die Waldgebiete des Bezirkes Rohrbach und deren Gefährdungsbereiche erlassen.